

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Diedrichshagen vom

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Diedrichshagen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1 Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1 der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2 der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3 der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4 der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5 der zuletzt einen Antrag auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- 2 Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3 Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- 1 Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- 2 Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3 Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Nottfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an Reihengrabstätte

-für Urne 20 Jahre	230,00 EUR
-für Sarg 30 Jahre	350,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für 2 Urnen für 20 Jahre	280,00 EUR
-für Säрге für 30 Jahre	420,00 EUR

- Nacherwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr

- für Urnen	14,00 EUR
- für Säрге	14,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage

- Rasen-Urnengrabstätten für 20 Jahre	900,00 EUR
- Nacherwerb je Grabstelle und Jahre	40,00 EUR

Erd-Reihenrasengrab für 30 Jahre 1100,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- A Kosten für die Grünpflege
- B Kosten für Wasser und Wasser- und Bodenverband
- C Kosten für Müllentsorgung
- D Maschinenkosten, Betriebs- und Verbrauchsmittel
- E anteilige Kosten der Verkehrssicherung
- F anteilige Versicherungskosten
- G anteilige Kosten für Verwaltung

Die Gebühren werden jeweils für 2 Jahre im Voraus erhoben.

Für Rasen-Urnengräber in Gemeinschaftsanlagen und Erd-Reihenrasengrabstellen sind diese Gebühren bereits in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofsordnung

pro Jahr und Grabbreite die bis zum Ende des Nutzungsrechtes fälligen Friedhofsunterhaltungsgebühren in Höhe von 15,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

4. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	230,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	14,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	35,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	35,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	3,50 EUR

**§ 6
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

- 1 Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 17. Januar 2010 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Diedrichshagen am 01.10.2024



Fabienne Fronck
(Unterschrift)

Fabienne Fronck
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Dorothea Ueyer-Bothling
(Unterschrift)

Dorothea Ueyer-Bothling
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 16. Oktober 2024